

27. I. 1917

Verwertung von Patenten feindlicher Ausländer.

In der gestrigen Vollversammlung des Niederösterreichischen Gewerbevereines machte der Vorsitzende Präsident Schiel folgende Mitteilung: Der Verordnung des Gesamtministeriums vom 16. August 1916 über Vergeltungsmaßnahmen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes scheint bisher in den Kreisen unserer Industrie wenig Beachtung geschenkt worden zu sein, ungeachtet diese Verordnung volkswirtschaftlich bedeutende Maßnahmen trifft. Es dürfte daher nicht unzweckmäßig sein, die Vereinsmitglieder auf die Bestimmungen dieser Verordnung aufmerksam zu machen. Der Minister für öffentliche Arbeiten kann auf Antrag Patente, Marken- und Musterrechte von Angehörigen Frankreichs und Großbritanniens aufheben oder an denselben Benützungrechte (Zwangslizenzen) einräumen; Voraussetzung ist das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses an diesen Maßnahmen. Dieselbe Verfügung kann der Minister für öffentliche Arbeiten bezüglich der Patente von Angehörigen Deutschlands treffen, und zwar diesfalls ohne Nachweis eines öffentlichen Interesses. Den Angehörigen der drei feindlichen Staaten sind im Inlande tätige Unternehmungen gleichzusetzen, die von den feindlichen Staaten aus geleitet oder beaufsichtigt werden, oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen dieser Staaten zusteht.

Das Verfahren ist in einfacher Weise geregelt, die Entscheidung erfolgt, wie die wenigen bisher durchgeführten Fälle beweisen, in verhältnismäßig rascher Zeit.

Aber noch nach einer anderen Richtung verdient die Verordnung vom 16. August 1916 die Beachtung unserer industriellen Kreise. Nach der Verordnung ist nämlich die Aufhebung oder Beschränkung der Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger dann ausgeschlossen, wenn ein Inländer oder ein Angehöriger eines nichtfeindlichen Staates an diesem Rechte schon vor Eintritt des Kriegszustandes ein ausschließliches Benützungrecht hatte. Diese ausschließlichen Benützungrechte können bei dem Ministerium für öffentliche Arbeiten angemeldet werden; es empfiehlt sich, diese Anmeldung rechtzeitig vorzunehmen, damit das Ministerium für den Fall, als von dritter Seite ein Antrag auf Aufhebung oder Beschränkung des betreffenden Patentrechtes gestellt wird, in der Lage ist, das an diesem Rechte bereits bestehende ausschließliche Benützungrecht zu berücksichtigen.